

BEKANNTMACHUNG

Nach Art. 20 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung 2018 der Vill'schen Altenstiftung vom 31.07.2018 bekannt gegeben:

HAUSHALTSSATZUNG der VILL'SCHEN ALTENSTIFTUNG für das Haushaltsjahr 2 0 1 8

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V. m. Art. 63 GO erlässt der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan 2018 der **Vill'schen Altenstiftung** wird

im VERWALTUNGSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben auf	128.560 €
und		
im VERMÖGENSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben auf	176.880 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes der Stiftung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stiftung werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 31.07.2018

STADT Bad Neustadt a. d. Saale


Bruno Altrichter, 1. Bgm.

Die Haushaltssatzung 2018 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 23.07.2018 ohne Beanstandung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2018 liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Stadtkämmerei, Bildhäuser Hof, Zimmer-Nr. 304, zur Einsichtnahme auf (§ 4 Abs. 1 BekV).

Die Bekanntmachung wird auch im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld veröffentlicht.

Bad Neustadt a. d. Saale, 31.07.2018


Bruno Altrichter, 1. Bgm.